

Satzung der Musikschule Bad Vilbel & Karben e.V.
(in der Fassung vom 3. Mai 2018)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Musikschule Bad Vilbel & Karben e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Vilbel.

- § 2
1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Musikschule und besteht in der Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche (ab 16 Jahre) und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein.
2. Die Aufnahme erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Ausschluss
 - Austritt
 - Tod bei natürlichen Personen
 - Auflösung bei juristischen Personen
4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
5. Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden, die mit Dreiviertelmehrheit über den Ausschluss entscheidet.
6. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Elternvertretung

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl von Ehrenmitgliedern
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes, Entgegennahme des Jahresberichts, Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- Ausschluss von Mitgliedern (§ 3, Ziff. 5)
 - Beschluss von Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Genehmigung der Niederschrift über die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung per Email, kann aber auf Wunsch auch postalisch erfolgen und soll den Mitgliedern 14 Tage vor der Versammlung zugehen.
 4. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Der (Die) Vorsitzende des Vorstandes lädt ein und leitet die Sitzung.
 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist auf Antrag schriftliche Abstimmung erforderlich.
 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
 7. Jedes Mitglied hat eine Stimme
 8. Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer/in unterschrieben

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden und mindestens sechs Beisitzern/Beisitzerinnen, die aus ihrer Mitte eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) wählen. Dem Vorstand dürfen nicht mehr als zwei Beschäftigte der Musikschule angehören, gleichgültig, ob es sich um Voll- oder Teilzeitbeschäftigte oder freie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (Honorarkräfte) handelt. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Musikschule können nur zu Beisitzern/Beisitzerinnen gewählt werden.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
3. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet auch mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.
4. Der Vorstand kann auf Vorschlag der Magistrate der Städte Bad Vilbel und Karben je eine(n) Beisitzer/Beisitzerin sowie eine(n) Beisitzer/Beisitzerin auf Vorschlag der Elternvertretung hinzuwählen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie endet auch früher auf Wunsch der Magistrate der Städte Bad Vilbel und Karben bzw. der Elternvertretung.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beschließt nach Vorlage des Schulleiters / der Schulleiterin (§ 8) über die pädagogische, künstlerische, organisatorische und finanzielle (Jährlicher Haushaltsplan) Planung der Musikschule. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand beschließt über Anstellung und Entlassung des Schulleiters / der Schulleiterin und übt die Dienstaufsicht über diese(n) aus.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch
 - den Vorsitzenden
 - oder
 - dessen Vertreter
 jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
8. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten werden ersetzt. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.
9. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder, wenn es mindestens drei der Vorstandsmitglieder verlangen.

- § 8 Schulleiter/Schulleiterin
Dem Schulleiter/Der Schulleiterin obliegt die Leitung der Musikschule, er/sie ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- § 9 Elternvertretung
Die Eltern der minderjährigen Schüler / Schülerinnen und die volljährigen Schüler / Schülerinnen bilden die Elternversammlung, die eine Elternvertretung wählt. Elternversammlung und Elternvertretung organisieren sich in eigener Verantwortung. Die Elternvertretung soll die Belange der Schüler /Schülerinnen gegenüber der Schulleitung, dem Vorstand und der Öffentlichkeit vertreten.
- § 10 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Bad Vilbel, die es nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung verwenden darf.
- § 11 Datenschutzordnung
Die Mitgliederversammlung beschließt als ergänzende Normierung eine Datenschutzordnung. Der Vorstand wird ermächtigt, alle notwendigen und gesetzlichen Anforderungen direkt durch Vorstandsbeschluss in die Datenschutzordnung zu implementieren und diese gegebenenfalls an formaljuristische Änderungen und Gegebenheiten anzupassen.